



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 43 vom 04.10.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Taxitarifordnung (TTO) des Landkreises Schwandorf 09/2021	2
Übungen von NATO-Landstreitkräften	5
Einwohnerzahlen Landkreis Schwandorf - Stand 30.06.2021	6

Taxitarifordnung (TTO) des Landkreises Schwandorf

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr
im Landkreis Schwandorf vom 20.09.2021

Das Landratsamt Schwandorf erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV; BayGVBl. 2014 S. 22) in der jeweils gültigen Fassung folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Schwandorf.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Schwandorf und wird in die Tarifzonen I und II eingeteilt.
- (3) Tarifzone I umfasst das Gebiet der Betriebssitzgemeinde, das ist der durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichnete Bereich. Tarifzone II bildet das übrige Pflichtfahrgebiet des Landkreises Schwandorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren. Rückfahrten sind also Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Beförderungsauftrages auf derselben Strecke an den Ausgangsort zurückgebracht werden.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Gegenständen.
- (5) Nachtfahrten sind Fahrten zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

§ 3 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, mit Ausnahme von Absatz 4 Buchstabe c), unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) 3,50 €
 - b) Mindestfahrpreis (Grundpreis und erste Schalteinheit) 3,70 €
 - c) Kilometerpreis 2,10 € bzw.
(= 0,20 € je 95 m bzw. 0,20 € je 87 m nachts) 2,30 € nachts
 - d) Zeitpreis 30,00 €/Std.
(während der Ausführung des Beförderungsauftrages
in Gebührenstufe 1 bei verkehrsbedingter
Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit oder
Anhalten des Taxis auf Veranlassung des Fahrgastes
= 0,20 € je 24 s.)
 - e) Zuschläge nach Abs. 4
Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.
Die Umschaltgeschwindigkeit wird durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger festgelegt.

- (2) Für die Berechnung des Fahrpreises in Abs. 3 muss der Taxameter mit zwei Gebührenstufen programmiert werden:
- Gebührenstufe 1: gebührenpflichtig
 - Gebührenstufe 2: gebührenfrei
- Die Höhe der Gebühr unter der Gebührenstufe 1 setzt sich aus dem Kilometerpreis (Abs. 1 Buchst. c) und dem Zeitpreis (Abs. 1 Buchst. d) zusammen.
- (3) Fahrpreise
- | | |
|--|-----------------|
| a) Anfahrt in Tarifzone I | Gebührenstufe 2 |
| b) Anfahrt in Tarifzone II ab Tarifzonengrenze I | Gebührenstufe 1 |
| c) Anfahrt beginnt in Tarifzone II | Gebührenstufe 2 |
| d) Zielfahrt in Tarifzone I und II | Gebührenstufe 1 |
| e) Rückfahrt (s. § 2 Abs. 3) | |
| innerhalb Tarifzone II | Gebührenstufe 2 |
| innerhalb Tarifzone I | Gebührenstufe 1 |
- (4) Zuschläge
- | | |
|---|---------|
| a) Gepäck | |
| üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes | |
| - Gepäck je Stück (1 Reisekoffer frei) | 0,50 € |
| - sperriges Gepäck je Stück | 1,00 € |
| - Rollstühle | frei |
| - Kinderwagen | frei |
| - Handgepäck im Fahrgastraum untergebracht | frei |
| b) Tiere | |
| - jedes frei transportierte Tier | 0,50 € |
| - in einem Käfig oder Transportbehälter je | 0,50 € |
| - Blinden- bzw. Behindertenhund | frei |
| c) Fahrten in einem Großraumtaxi ab dem 5. Fahrgast | 5,00 € |
| d) Fahrten eines nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrers | |
| in einem extra dafür ausgerüsteten Fahrzeug | 17,00 € |
| Der Maximalbetrag der Zuschläge der Buchstaben a, b und c beträgt | 10,00 € |
| Der Maximalbetrag sämtlicher Zuschläge (Buchstaben a – d) beträgt | 27,00 € |
- (5) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller in der Tarifzone I pauschal 4,00 € oder in der Tarifzone II den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.
- (7) Die Umschaltung Tag- und Nachtarif muss automatisch erfolgen.

§ 4 Abweichende Beförderungsentgelte und Beförderungsbestimmungen

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG in Form einer Sondervereinbarung zulässig. Sondervereinbarungen bedürfen der vorherigen Genehmigungen des Landratsamtes Schwandorf. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG erfüllt sind. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Pflichtbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für eine Nebenleistung kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Dabei ist der Kilometerpreis nach § 3 Abs. 2 zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so wird für die gesamte Wartezeit der Zeitpreis nach § 3 Abs. 3 berechnet.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für sämtliche Beförderungen kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angaben der Fahrtstrecke, des Beförderungsdatums, der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse auszustellen.

§ 7 Allgemeine Vorschriften

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr).
- (4) Taxifahrer sind grundsätzlich verpflichtet, hilfsbedürftige Personen einschließlich Gepäck zu deren Wohnung zu bringen bzw. dort abzuholen.
- (5) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht in diese Verordnung zu gewähren (§ 10 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Vorschriften zu verfolgen ist, mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. entgegen § 1 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 seiner Beförderungspflicht nicht nachkommt,
2. von den nach § 3 festgesetzten Beförderungsentgelten ohne Genehmigung nach § 4 Abs. 1 abweicht,
3. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
4. entgegen § 5 Abs. 1 im Pflichtfahrbereich nicht nach Fahrpreisanzeiger abrechnet,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
6. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
7. entgegen § 7 Abs. 3 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 7 Abs. 5 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen vorzeigt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Schwandorf vom 04. März 2020 außer Kraft.

Schwandorf, 20.09.2021
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Übungen von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee 1st Battalion, 214th Aviation Regiment, US Army Europe. Bases and helicopter types history (1-214 AVN), 12th CAB (Combat Aviation Brigade) führt in der Zeit vom 01. November 2021 – 30. November 2021 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung:
HFCA Landing Zone Training A & D sector

Übungsraum:
Die Übung findet im östlichen und südlichen Landkreisgebiet statt.
Stadt Burglengenfeld – Stadt Teublitz – Stadt Schwandorf – Stadt Neunburg vorm Wald

Die Übung findet sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände statt. Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen. Es finden auch Nachtübungen statt.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 27. September 2021
Landratsamt Schwandorf

Einwohnerzahlen Landkreis Schwandorf - Stand 30.06.2021

Das Bayerische Landesamt für Statistik in Fürth hat mit Schreiben vom 29.09.2021 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Schwandorf mit auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand **30. Juni 2021** übermittelt:

Gemeindekennzahl	Gemeinde	Einwohner
3 76 112	Altendorf	838
3 76 116	Bodenwöhr	4 342
3 76 117	Bruck i.d.OPf., M.	4 461
3 76 119	Burglengenfeld, St.	14 059
3 76 122	Dieterskirchen	998
3 76 125	Fensterbach	2 391
3 76 131	Gleiritsch	638
3 76 133	Guteneck	818
3 76 141	Maxhütte-Haidhof, St.	11 927
3 76 144	Nabburg, St.	6 202
3 76 146	Neukirchen-Balbini, M.	1 124
3 76 147	Neunburg vorm Wald, St.	8 291
3 76 148	Niedermurach	1 252
3 76 149	Nittenau, St.	9 093
3 76 151	Oberviechtach, St.	4 985
3 76 153	Pfreimd, St.	5 288
3 76 159	Schmidgaden	3 005
3 76 160	Schönsee, St.	2 387
3 76 161	Schwandorf, GKSt.	29 118
3 76 162	Schwarzach b.Nabburg	1 400
3 76 163	Schwarzenfeld, M.	6 362
3 76 164	Schwarzhofen, M.	1 414
3 76 167	Stadlern	514
3 76 168	Steinberg am See	2 019
3 76 169	Stulln	1 631
3 76 170	Teublitz, St.	7 706
3 76 171	Teunz	1 841
3 76 172	Thanstein	967
3 76 173	Trausnitz	954
3 76 175	Wackersdorf	5 426
3 76 176	Weiding	457
3 76 150	Wernberg-Köblitz, M.	5 683
3 76 178	Winklarn, M.	1 369
	Kreissumme:	148 960

Schwandorf, 01.10.2021
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat